

Die Partnerschaft

Eine neue Gesellschaftsform für die gemeinsame Berufsausübung in Nordrhein

von **Christina Hirthammer** *1

Einführung

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 28. Oktober 1995 beschlossen, den nordrheinischen Ärztinnen und Ärzten eine vom Deutschen Bundestag per Gesetz eingeführte neue Gesellschaftsform, die **Partnerschaft***2, unter der Maßgabe der Beachtung spezifischer berufsrechtlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Damit soll der nordrheinischen Ärzteschaft die **gemeinschaftliche Berufsausübung** in einer anderen Rechtsform ermöglicht werden.

Für die gemeinsame Ausübung **ärztlicher Tätigkeit** wurde § 23 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) neu gefaßt. Darüber hinaus wurde § 23 a BO neu eingeführt, der die **kooperative Berufsausübung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheitswesen** regelt. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, der Partnerschaft auch einen Namen zu geben, hat die Kammerversammlung hierzu § 34 Abs. 7 BO beschlossen.

Zusammen mit einer weiteren Änderung in § 34 Abs. 1 Satz 1 BO und der Einfügung der Absätze 8 - 10 in § 34 BO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Beschlußfassungen der Kammerversammlung am 24.11.1995 genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 25. Januar 1996 ist diese Satzungsänderung in Kraft getreten und seitdem geltendes Berufsrecht. Die Veröffentlichung im Rheinischen

Ärzteblatt erfolgte unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Februarausgabe.

Mit diesem Beitrag soll den nordrheinischen Ärztinnen und Ärzten ein Einstieg in die gesetzlichen Vorschriften des Partnerschaftsgesetzes und eine Erläuterung in die spezifischen Vorschriften der Berufsordnung gegeben werden.

Modifizierung der Musterberufsordnung

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat eigene Vorschriften in Umsetzung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beschlossen. Sie hat die Beschlüsse des 98. Deutschen Ärztetages 1995 nicht unmittelbar übernommen, sondern diese modifiziert. Das nordrheinische Berufsrecht weicht in der Sprache, in der Regelungs-dichte, aber auch in einigen inhaltlichen Punkten von der Beschlußfassung des Deutschen Ärztetages ab. Hierauf wird im einzelnen ausdrücklich verwiesen.

Ärztepartnerschaft

Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben wollen und hierfür nicht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft), sondern die **Partnerschaft** als Gesellschaftsform wählen, haben das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG vom 25. Juli 1994, Bundesgesetzblatt 1994, Teil I, Seite 1744 ff. *3 – sowie die spezifischen Vorschriften der Berufsordnung zu beachten. Die Partnerschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.

Die Partnerschaft ist eine Personengesellschaft, die die Ärzte auf der Ebene der Berufsausübung, nicht der Organisation zusammenführt. Sie ist kein Handelsgewerbe und hat keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Partnerschaftsfähig in einer Ärztepartnerschaft sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf aktiv ausüben, auch wenn sie fachübergreifend tätig sind. Die Rechtsstellung der Partner in der Partnerschaft ist die freie und selbständige Ausübung der Tätigkeit, unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Partner einer Partnerschaft haben ihre Berufe „unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts auszuüben (§ 6 Abs. 1 PartGG)“. Die Partnerschaft hat einen eigenen Namen, kann ins Grundbuch eingetragen werden und als Partei im Rechtsverkehr auftreten. Die Partnerschaft, und nicht der Partner, schließt mit den Patienten Behandlungsverträge. In das Vermögen der Partnerschaft kann vollstreckt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haften grundsätzlich die Partnerschaftsgesellschaft und die Gesellschafter als Gesamtschuldner.

Partnerschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag bedarf in seinen wesentlichen Aussagen der Schriftform (§§ 3 - 5 PartGG). Die Partnerschaft ist beim Registergericht anzu-melden. Für Ärztinnen und Ärzte, die in Nordrhein-Westfalen eine Partnerschaft begründen, ist das **Amtsgericht Essen** zuständiges Registergericht.

Rechtsverhältnis der Partner

Das Rechtsverhältnis der Partner untereinander bestimmt sich nach dem Partnerschaftsvertrag. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wenn keine Regelungen getroffen werden. In jedem Fall müssen die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung der Berufsordnung erbringen (§ 6 PartGG).

Das Gesetz geht davon aus, daß jeder Partner allein zur Führung sämtlicher

*1 Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein

*2 Das PartGG ist bei der Ärztekammer Nordrhein – Rechtsabteilung – Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf erhältlich.

*3 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994, S. 1714 ff)

Geschäfte berechtigt ist. Ein vertraglicher Ausschluss eines Partners von der Geschäftsführung darf sich nur auf die „sonstigen Geschäfte“ erstrecken, nicht aber auf den Hauptinhalt einer im Rahmen der Partnerschaft ausgeübten Tätigkeit. Das sichert jedem Arzt und jeder Ärztin die freie und selbständige Ausübung der Tätigkeit, unabhängig und weisungsfrei. Gesellschaftsvertragliche Gestaltungen, die mit dem Berufsrecht kollidieren, sind zudem nicht möglich.

Berufsausübung an einem Praxissitz

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung erfolgt die gemeinsame Berufsausübung an **einem Praxissitz**. Das Betreiben einer Zweigpraxis, weiterer Praxissitze und das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxis ist berufswidrig (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BO). Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung kann auf Antragstellung eine Zweigpraxis nur dann zugelassen werden, wenn diese zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dringend erforderlich ist.

Mit den vorgenannten Vorschriften soll die Pflicht zur gemeinsamen Berufsausübung hervorgehoben werden. Intraurbane, regionale oder überregionale Partnerschaften sind damit ausgeschlossen.

Abweichend von der Musterberufsordnung (§ 23 Abs. 3 Musterberufsordnung) sind mehrere Praxissitze auch nicht zulässig bei Zusammenschlüssen von Ärzten, die **nicht unmittelbar patientenbezogen** ärztlich tätig sind, z.B. Pathologen und Laborärzten. Gleiches gilt für Partnerschaften unter Ärzten, wenn ein Arzt patientenbezogen, der andere nicht unmittelbar patientenbezogen tätig ist. Die Zulassung einer Begünstigung für spezifische Fachgruppen bzw. in Kombination mit diesen könnte die Fiktion besonderer Praxisgröße sowie qualifizierterer Leistungserbringung fördern. Eine solche Vorschrift würde zudem Wettbewerbsvorteile der Gesellschaftsform der Partnerschaft gegenüber der ärztlichen Berufsausübung in Einzelpraxis oder in Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft bringen, die vermieden werden sollen.

Name der Partnerschaft

Bei einem ärztlichen Zusammenschluß in der Rechtsform einer Partnerschaft sind die Namen und die Berufsbezeichnungen aller Partner sowie der Zusatz „Partnerschaft“ anzuzeigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist nicht zulässig (§ 34 Abs. 7 Satz 1 und 2 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte). Die von der Kammerversammlung beschlossene Fassung des Absatzes 7 spezifiziert § 2 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und entspricht inhaltlich den Beschlüssen des 98. Deutschen Ärztetages. Das so geregelte Namensrecht entspricht dem Ankündigungsrecht einer Gemeinschaftspraxis.

Haftung der Partnerschaft

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet die Partnerschaft mit ihrem Vermögen sowie die Partner als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen (§ 8 PartGG). Die Partner können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken auf den Partner, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung erbringt, leitet oder überwacht (Haftungskonzentration). Die Haftungskonzentration kann gegenüber dem Patienten vertraglich ausgeschlossen werden, auch unter Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen (§ 8 Abs. 2 PartGG). Findet keine Haftungsbeschränkung statt, können die

Kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer freier Berufe des Gesundheitswesens

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat beschlossen, die Partnerschaft als Rechtsform auch für die Kooperation von Ärzten mit bestimmten Angehörigen anderer freier Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zur gemeinsamen Berufsausübung zuzulassen. Nach bisher geltendem Recht war die fachübergreifende Zusammenarbeit in gleichberechtigter Form nicht möglich. Zwar gab es

Partner im Innenverhältnis eine Haftungsregelung treffen.

Ausscheiden eines Partners / Auflösung der Partnerschaft

Das Partnerschaftsgesetz geht vom Prinzip des „Ausscheidens vor Auflösung der Partnerschaft“ aus. Es regelt, daß bei Tod eines Partners, bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Partners und bei Kündigung eines Partners nur dieser Partner ausscheidet und im übrigen die Partnerschaft fortbesteht. Für die Rechtsfolgen gelten die bisherigen Grundsätze der Personengesellschaften. Die Gesellschaftsanteile sind grundsätzlich unvererblich, es sei denn, daß ein „tauglicher Erbe“ (also z. B. Arzt oder Ärztin) zur Verfügung steht. Eine Anteilsübertragung an einen „tauglichen“ Partner ist grundsätzlich möglich.

Abrechnung

Die Ärztepartnerschaft erhält mangels gesetzlicher Grundlage keine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung; im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wird sie wie eine Gemeinschaftspraxis behandelt.

Werbung / Information

Die Partner haben ebenso wie in Einzelpraxis oder Gemeinschaftspraxis niedergelassene Ärzte die Bestimmungen der Berufsordnung zur Werbung (§§ 25 - 28, §§ 33 - 36 BO) zu beachten.

immer schon die Möglichkeit der Anstellung dieses Personenkreises, auch die Möglichkeit der freien Zusammenarbeit bei eigenverantwortlicher, selbständiger Tätigkeit in einem medizinischen Bereich, der nicht ärztlicher Bereich ist. Die gleichberechtigte, rechtlich und organisatorisch verbundene gemeinsame Berufsausübung ist neu.

Partnerschaft mit Angehörigen anderer freier Berufe

Bei Angehörigen anderer freier Berufe gemäß § 23 a Abs. 2 kann die gemeinsame Berufsausübung erfolgen mit akademischen Berufen und staatlich anerkannten Berufen und weiteren Berufen im Gesundheitswesen. Namentlich sind dies: Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplompsychologen, Klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen, Hebammen, Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe, Ergotherapeuten, Angehörige der Berufe in der Physiotherapie, Medizinisch-technische Assistenten, Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe, Diätassistenten.

Beachtung des ärztlichen Berufsrechts

Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der die Partnerschaft mit Angehörigen anderer freier Berufe aus dem Gesundheitswesen eingehen wollen, müssen bedenken, daß sie gehalten sind, ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts zu erbringen. Das bedeutet insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das Werbeverbot, über das grundsätzliche Verbot der Errichtung von Zweigpraxen oder anderen Praxissitzen, die Pflicht zur Dokumentation, die Pflicht zur Beachtung der für die ärztliche Abrechnung geltenden Bestimmungen sowie die Pflicht zur Wahrung der ärztlichen Sorgfalt und zur gewissenhaften Berufsausübung. Der Arzt darf sich nicht anders ankündigen als es nach der Berufsordnung gestattet ist.

Weitere Voraussetzungen

Für eine Ärztin oder einen Arzt in einer berufsübergreifenden Partnerschaft muß die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung gewahrt sein. Ein Zusammenschluß darf nur stattfinden bei einer berufsverbindenden, auf gleichgerichtetes Handeln am Patienten ausgerichteten Tätigkeit. Es muß gewährleistet sein, daß die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben und Entscheidungen sowie Maßnahmen, die die Ausübung der Heilkunden betreffen, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht anderes zugelassen ist.

Freie Arztwahl/Kooperation mit anderen

Arbeiten mehrere Ärzte in einer Partnerschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheitswesen, muß der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleiben. Es muß sichergestellt sein, daß der behandelnde Arzt zur Unterstützung seiner Tätigkeit auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann.

Anzeigespflicht

Die Partnerschaft mit Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheits-

wesen ist für die Ärztin oder den Arzt anzeigepflichtig. Sie ist nicht genehmigungspflichtig, wie es der 98. Deutsche Ärztetag beschlossen hat.

Abrechnung

Bei einer Partnerschaft von Ärzten und Angehörigen anderer freier Berufe im Gesundheitswesen ist zu beachten, daß eine gemeinsame Abrechnung grundsätzlich nicht möglich ist. Der ärztliche Partner muß nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Abrechnung vornehmen. Vertragsärzte sollten eine Klärung mit der Kassenärztlichen Vereinigung herbeiführen.

Hinweise:

Für die Partnerschaft nach § 23 a BO gelten grundsätzlich die gleichen gesellschaftsrechtlichen Merkmale wie bei der Ärztepartnerschaft. Die Verpflichtung des ärztlichen Partners oder der ärztlichen Partnerin, das für sie oder ihn geltende Berufsrecht zu beachten, bedeutet, daß sie immer darauf hinzuwirken haben, daß diese Partnerschaft sich nach außen nicht anders darstellt, als es dem Arzt oder der Ärztin erlaubt ist (Information, Werbung, Namensrecht).

STANDARDTARIF

Nicht antworten!

Kommentar zur Anfrage des PKV-Verbandes

Die privaten Krankenversicherer suchen Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, zum sog. Standardtarif, das heißt, mit beschränkter Steigerungsmöglichkeit, einen bestimmten Rentner-Versichertenkreis der Privatassekuranz zu behandeln (siehe auch Bericht Seite 7).

Dieses Anschreiben hat zu gehäuften Rückfragen geführt. „Muß ich mich melden?“, war die Frage aus dem Kollegenkreis. Denn mit Hilfe einer Rückantwortkarte sollte Bereitschaft signalisiert werden, zu den Bedingungen der PKV Rechnungen zu erstellen, die dann dem „Standard-Versicherten“ ohne Abstriche erstattet würden.

Zur Belohnung für die „Meldung“ avisierten die Versicherer die Gunst, in ein Verzeichnis aufgenommen zu werden, das man den entsprechenden Versicherten zur Verfügung stellen will.

Dabei untersagt die ärztliche Berufsordnung dem einzelnen Arzt, sich in ein nicht-amtliches Verzeichnis aufnehmen zu lassen. Außerdem halte ich das Ansinnen, daß Ärztinnen und Ärzte für einen verschwindend geringen in Frage kommenden Versichertenkreis (bisher etwa 1000 Menschen) global auf einen individuell angepaßten Liquidationsrahmen verzichten sollen, für eine Zumutung.

Es soll dem einzelnen Arzt nicht verwehrt sein, langjährige eigene Patienten, die im Rentenalter den „Standardtarif“ wählen (müssen?), durch eine moderate Rechnungsstellung finanziell zu entlasten.

Ich kann meinen Kolleginnen und Kollegen aber nicht empfehlen, sich durch eine Erklärung den privaten Assekuranzen gegenüber als Kandidaten für ein „Einkaufsmodell“ anzubieten.

Was also tun? Nicht antworten!

Rainer M. Holzborn